



ORTSGEMEINDE KURTSCHIED

DER ORTSBÜRGERMEISTER

Benutzervertrag

zwischen der Ortsgemeinde Kurtscheid als Vermieter und

Name(n) und
Anschrift(en) des
Mieters/Benutzers und
des Verantwortlichen

Auf Basis der Anmeldung vom (vgl. Anlage) vermietet die
Ortsgemeinde Kurtscheid zur Durchführung der Veranstaltung:

Art der Veranstaltung

im Zeitraum von bis

folgende Räumlichkeiten:

_____	vom	bis
_____	vom	bis
_____	vom	bis
_____	vom	bis
_____	vom	bis

1. Mit dem Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der Benutzer/verpflichten sich die Benutzer zur genauen Einhaltung der Benutzer- und Hausordnung für die Wiedhöhenhalle (einschließlich Nebengebäude und Außenanlagen) vom 28. Aug. 2019; hierzu gelten insbesondere die Regelungen bezüglich Haftungsvorgängen sowie die Vorschriften zu Emissionen (vergl. auch Ziff. 6 + 7 dieses Vertrages).

2. Der/Die Benutzer verpflichtet/verpflichten sich, den zur Einhaltung der Benutzerordnung durch die von der Ortsgemeinde bestellten Aufsichtsperson/en ergehenden Anordnungen Folge zu leisten bzw. dafür zu sorgen, dass diesen Anordnungen Folge geleistet wird.
3. Der Benutzer tritt in die für die Ortsgemeinde vertraglich geltenden Bezugsverpflichtungen für bestimmte Getränkearten ein. Danach sind die während der Benutzung zum Ausschank bzw. zur Verabreichung kommenden Getränke von folgendem Lieferanten zu beziehen:

Fass- und Flaschenbier, Mineralwasser, Cola, Limonade, usw.
 von der Fa. Getränke Kemmler GmbH, Schönblick 4,
 56307 Dernbach, Tel. 02689 94210

4. Der/Die Benutzer ist/sind gemäß der von der Ortsgemeinde erlassenen Gebührenordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen vom 28. Aug. 2019 zur Leistung folgender Entgelte verpflichtet:

Benutzungsgebühren	_____	Euro
Umsatzabgabe	_____	Euro
Stromkosten o pauschal:	_____	Euro

o nach Einzelabrechnung

Zählerstand alt: kwh

Zählerstand neu: kwh

Verbrauch: kwh

⇒ Verbrauchspreis (.....€/kwh) = _____ Euro

Gesamtbetrag/Rechnungsbetrag:

Der vorstehende Rechnungsbetrag ist zugunsten der Ortsgemeinde Kurtscheid unter Angabe der Haushaltsstelle 07/57312.43210 bis zum auf folgendes Konto der Verbandsgemeindekasse Rengsdorf-Waldbreitbach zu überweisen:

IBAN: DE23 5745 0120 0004 0008 40

BIC MALADE51NWD

[Sparkasse Neuwied]

5. Der/Die Benutzer hat/haben sich vor der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der ihm zur Benutzung überlassene Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände überzeugt. Ihm/Ihnen wurden Schlüssel übergeben, deren Rückgabe spätestens am 1. Werktag nach der Benutzung zu erfolgen hat.
6. Bei der Schlüsselrückgabe hat/haben der/die Benutzer die während der Benutzung eingetretenen Schäden am Gebäude, an Geräten und Einrichtungsgegenständen zu melden. Der/Die Benutzer übernehmen die Kosten der Schadensbeseitigung/der Ersatzbeschaffung bzw. werden ihre Haftpflichtversicherung veranlassen, diese auszugleichen.
7. Der/Die Benutzer nehmen insbesondere nachfolgende Regelungen aus dem Landesimmissionsgesetz Rheinland-Pfalz zur Kenntnis und werden diese einhalten bzw. für ihre Einhaltung Sorge tragen:

Gemäß § 3 Abs. 1 LImSchG hat sich jede Person **grundsätzlich** so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

In § 4 Abs. 1 LImSchG ist festgelegt, dass von 22 bis 6 Uhr (**Nachtzeit**) Betätigungen verboten sind, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Abweichungen hiervon, wie die Verschiebung der Nachtruhe um eine Stunde für die Außengastronomie, können nur von der zuständigen Behörde erteilt werden (vgl. § 4 Abs. 4 – 6 LImSchG).

Laut § 5 LImSchG sind bei **Benutzung und Betrieb von Fahrzeugen** alle vermeidbaren Geräusche und Luftverunreinigungen zu unterlassen, durch die eine andere Person erheblich belästigt werden kann. Insbesondere ist es verboten, lärm- und abgaserzeugende Motoren unnötig oder unnötig laut laufen zu lassen, Schallzeichen außer zur Warnung abzugeben, Fahrzeugtüren oder Garagentore unnötig laut zu schließen und/oder beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen.

Nach § 6 Abs. 1 LImSchG dürfen Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (**Tongeräte**), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.

Hinweis: Nach § 13 Abs. 2 LImSchG kann eine **Ordnungswidrigkeit** mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

8. Diese Vereinbarung wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Je eine Ausfertigung erhalten die Ortsgemeinde Kurtscheid, der bzw. die Nutzungsberechtigte(n) und die Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach.

für die Ortsgemeinde:

für den Mieter/Nutzer:

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Hiermit bestätige ich, dass ich Schlüssel zurückerhalten habe.

Ort, Datum, Unterschrift des Vertreters der Ortsgemeinde

Bei der Rückgabe wurden folgende Mängel/Schäden gemeinsam festgestellt:

für die Ortsgemeinde:

für den Mieter/Nutzer:

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift